

Erklärung der Verteidigung in dem Wiederaufnahmeverfahren für Andreas Darsow

Andreas Darsow, heute in einem Alter von 48 Jahren, verheiratet und Vater von drei Kindern, wurde am 19. Juli 2011 durch die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Darmstadt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht Darmstadt befand ihn schuldig des Mordes in zwei Fällen und des versuchten Mordes. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.

Andreas Darsow soll am frühen Morgen des 17. April 2009 seinem Reihenhaus-Nachbarn Klaus Toll gegen 4 Uhr aufgelauret haben, als dieser – seiner Gewohnheit entsprechend – den Müll vor die Tür bringen wollte. Im Eingangsbereich und alsdann im Souterrain soll Andreas Darsow insgesamt sechs Schüsse auf Klaus Toll abgegeben haben, wobei der letzte Schuss tödlich gewesen sei. Anschließend habe sich Andreas Darsow in das erste Obergeschoss gegeben und dort die Ehefrau des Klaus Toll während des Schlafes getötet. Im zweiten Obergeschoss habe er erneut zwei Schüsse abgegeben, nunmehr auf die behinderte Tochter. Die Tochter überlebte.

Bei der Ausführung der Taten soll Andreas Darsow eine großkalibrige Schusswaffe des Modells der bei den Walther-Waffenfabriken entwickelten P 38 benutzt haben. Das Tatgeschehen beschreibt das Gericht als „überfallartig“ und „äußerst dynamisch“. Während der gesamten Tatausführung sei auf den Lauf der Pistole Walter P 38 ununterbrochen, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe.

Das 292 Seiten umfassende schriftliche Urteil ist im Internet veröffentlicht worden:

<http://www.doppelmord-babenhausen.de/Urteil.htm>

Die hier zitierten Feststellungen finden sich in der Urteilsausfertigung auf Seite 120.

Als Motiv dieser grausamen Tat will das Landgericht Darmstadt das Bemühen des bis dahin völlig unbescholtenen Andreas Darsow ausgemacht haben, „endlich in seinem Haus die von ihm gewünschte Ruhe und Zufriedenheit zu finden. Ausschließlich in diesem Bestreben, sich der lärmenden Familie Toll zu entledigen, wollte er die gesamte Familie auslöschen“ (Seite 19 des Urteils).

Die Revision gegen das Urteil vom 19. Juli 2011 wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2012 verworfen (2 StR 26/12).

Nach dem Eintritt der Rechtskraft haben sich die Ehefrau des Verurteilten, Frau Anja Darsow, und die Unterstützer aus dem Verein Monte Christo sehr rühlig darum bemüht, ein Wiederaufnahmeverfahren zugunsten von Andreas Darsow in Gang zu bringen. Zu einem ersten Kontakt zwischen Frau Darsow und mir kam es im Oktober 2012. Im März 2013 hatte ich – nach gründlicher Lektüre des Urteils – Ihr und Ihrem Ehemann meine Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausarbeitung eines Wiederaufnahmegesuchs zugesagt.

Seitdem sind gut vier Jahre vergangen. In dieser Zeit war die Verteidigung nicht untätig gewesen. Der Wiederaufnahmeantrag wird in absehbarer Zeit eingereicht werden, spätestens im Frühjahr des kommenden Jahres.

Da ich – ebenso wie Frau Darsow – immer wieder von Personen angesprochen werde, ob es überhaupt einen Wiederaufnahmeantrag geben wird, und wenn ja, worauf er sich stützen wird, möchte ich hier kurz einige Punkte in den Grundzügen benennen, die – sehr viel detaillierter – in dem Wiederaufnahmegesuch im Mittelpunkt stehen werden:

1. Das Urteil geht davon aus, dass Andreas Darsow „wegen der örtlichen Gegebenheiten“ (Reihenhäuser, die „Wand an Wand“ lagen) sich entschlossen habe, die Tat mit einem Schalldämpfer durchzuführen, „um den bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren und damit verhindern zu können, dass er bei der Tat entdeckt oder die Nachbarn generell als Tatzeugen zur Verfügung stehen könnten“ (Seite 12). Als Schalldämpfer habe er eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche benutzt, die auf der Pistole Walther P 38 mit einem Adapter sicher befestigt gewesen sei (Seite 19). Am Boden, der in Schussrichtung lag, sei die PET-Flasche aufgebohrt gewesen (Seite 124), damit die PET-Flasche durch das Projektil nicht beschädigt werde (S. 124). Die Annahme des Gerichts, es sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer benutzt worden, stütze sich auf den im Urteil behaupteten Befund, es seien auf beiden Leichen feine Schaumstoffteilchen gefunden worden (Seite 32).

Die These, dass eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer benutzt worden sei, sah die Kammer dadurch bekräftigt, dass von einem Computer der Firma Aumann in Babenhausen, bei der Andreas Darsow beschäftigt war, am 18. Februar 2009 auf die in der Schweiz beheimatete Internetseite „silencer.ch“ zugegriffen wurde, auf deren Unterseite www.silencer.ch/petsd.pdf eine Bauanleitung für den Bau eines derartigen Schalldämpfers für jedermann frei zugänglich war. Die Strafkammer meint, den Nachweis führen zu können, dass der Zugriff auf die fragliche Internetseite allein von dem Rechner des Andreas Darsow aus erfolgte (Seite 141/142 und S. 153). Ein der Verteidigung seit dem 29. Juli 2016 vorliegendes

IT-Gutachten eines namhaften Sachverständigen, der sämtliche von der Polizei bei der Firma Aumann gespiegelten Daten ausgewertet hat, kommt zu dem Ergebnis, dass für den Zugriff auf die Internetseite „silencer.ch“ nicht nur der Rechner des Andreas Darsow in Frage komme, sondern insgesamt vier Rechner aus der Firma Aumann exakt denselben „User Agent String“ aufwiesen, wie er in der Logdatei des Webservers von „silencer.ch“ vorgefunden wurde.

2. Doch darauf wird es möglicherweise gar nicht ankommen. Wichtig ist vor allem eine Überlegung:

Wurde überhaupt ein Schalldämpfer eingesetzt? Kommt überhaupt eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer in Frage?

a) Der Täter benutzte eine Pistole der Marke Walther P 38, Kaliber 9 mm Luger (Seite 108). Die Geschwindigkeit einer gezündeten 9-mm-Geschosses liegt bei 300-580 m/s. Es handelt sich um sog. Überschallmunition, die neben dem Mündungsknall noch einen Überschallknall auslöst. Durch einen Schalldämpfer wird lediglich die Lautstärke des *Mündungsknalls* gemindert. Der Überschallknall eines mit mehr als Schallgeschwindigkeit fliegenden Geschosses wird durch den Schalldämpfer – welcher Bauart auch immer – nicht beeinflusst. Der Schalldämpfer ist – angesichts der eingesetzten Munition - für den von der Strafammer behaupteten Zweck, nämlich den „bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren“, deshalb von vornherein nicht geeignet.

b) Auffallend ist – hinsichtlich der angeblich als Schalldämpfer dienenden PET-Flasche – auch der Umstand, dass auf den Leichen „feine Schaumstoffteilchen“ (Seite 32 – und auch ein winziges Stück Schaumstoff, welches in einer Wand im Eingangsbereich des Souterrains eingeklemmt war – Seite 112/113) gefunden worden sein sollen. Tatsächlich konnten dem Sachverständigen der BASF insgesamt nur vier Asservate zur Verfügung gestellt werden, von denen die ermittelnden Kriminalbeamten meinten, es sei Bauschaum. In seinem Gutachten vom 27. November 2009 spricht der Sachverständige Dr. Sandler davon, es handele sich bei den vier Asservaten um „kleine Bruchstücke (Masse jeweils im Milligrammbereich)“.

Bei Schussversuchen, die zwei Schusswaffensachverständige im Auftrag der Verteidigung unabhängig voneinander durchgeführt haben, ergab sich regelmäßig ein massiver Austritt von Schaumstoff aus der PET-Flasche (bei mehreren Versuchsreihen), zum Teil mit Schaumstücken bis zu Kinderfaustgröße.

c) Das Landgericht stellt fest, dass „kein Plastik o.ä. im gesamten Tatortbereich gefunden wurde“ (Seite 124). Das spricht für das Landgericht allerdings nicht gegen den Einsatz einer PET-Flasche als Schalldämpfer. Es erklärt sich den Befund damit, dass die PET-Flasche vor Begehung der Tat – wie in der Bauanleitung von „silencer.ch“ angeraten – in der Mitte des Bodens aufgebohrt war (S. 124).

Tatsächlich lässt selbst bei einer mittigen Durchbohrung des Bodens mit einem Durchmesser von 1 cm das großkalibrige Geschoss einer 9mm Luger die PET-Flasche nicht unbeschädigt. Bei mehreren Versuchsreihen der Sachverständigen wurden regelmäßig aufgrund der gewaltigen Bewegungsenergie des Geschosses weitere Plastikteile herausgerissen – zunächst Plastik vom Rand der Bohrung, dann zum Teil ganze Flaschenteile. In einer im Juli 2017 erneut durchgeführten Versuchsreihe (mit 10 fest adaptierten PET-Flaschen) rissen vier Flaschen bereits nach dem dritten oder vierten Schuss auseinander. Die Versuchsreihen sind mit einer Hochgeschwindigkeitskamera (15.000 Bilder pro Sekunde) gefilmt und dokumentiert worden.

d) Ganz entscheidend gegen den Einsatz einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer spricht aber vor allem *eine* Beobachtung: Beim Schuss durch die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche wird nicht nur Bauschaum herausgeschleudert, sondern auch sogartig in den Lauf der Pistole hineingezogen. Das hat zur Folge, dass spätestens regelmäßig beim dritten Schuss der Repetiervorgang unterbrochen wird, da die Patronenhülse verklemmt; der Täter muss einzeln nachladen, was aber das schnelle, dynamische Geschehen, welches im Urteil beschrieben und auch einer Fallanalyse des BKA zugrunde gelegt wird, unmöglich macht.

3. Die Verteidigung wird sich um eine gründliche und dennoch zügige Ausarbeitung des Wiederaufnahmegesuchs bemühen.

Hamburg, am 24. September 2017

Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate